

FAQ rund um das ALBA / GEF

Welche kantonale Stelle ist für die Gewährung von Beiträgen für die Logopädie (pädagogisch-therapeutische Massnahme) gemäss Sonderpädagogikverordnung (SPMV; BSG 432.281) zuständig?

Die Zuständigkeit für die individuelle Gewährung von Beiträgen an die Logopädie für sprachbehinderte Kinder und Jugendliche (von 0 – 20 Jahren) mit schweren Sprachstörungen ausserhalb von Sonderschulungen liegt seit 1. August 2013 bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF).

Das Alters- und Behindertenamt (ALBA) der GEF, bzw. die Fachstelle sonderpädagogische Massnahmen der Abteilung Kinder/Jugendliche und Erwachsene bearbeitet unter anderem die Gesuche für die Übernahme der Kosten für Logopädie.

Ab 1. Januar 2020 heisst die GEF aufgrund der Direktionsreform neu Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

Wer darf Entschädigung für die logopädische Therapie einfordern und wie?

Es besteht ein Tarifvertrag zwischen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und Logopädie Bern. Dieser bildet die Grundlage (vgl. [Tarifvertrag 2019](#)). In diesem Tarifvertrag sind die aktuell geltenden Informationen zu den Tarifen für Abklärung, Verlängerung und Behandlung aufgeführt. Ebenfalls ist dort die maximale Stundenanzahl für Berichte und Gespräche aufgeführt, welche geltend gemacht werden können.

Die behandelnde Logopädin/ der behandelnde Logopäde (Leistungserbringer/ -in) stellt mit dem entsprechenden Abrechnungsformular direkt beim ALBA/ GEF Rechnung. Diese mit Angaben der Ref.-Nr., Initialen und dem Geburtsdatum der Kinder/ Jugendlichen in alphabetischer Reihenfolge. (vgl. [Merkblatt Logopädie](#) und Infoblatt zum Behandlungsbeginn).

Welches ist das geltende Recht?

Die Sonderpädagogikverordnung (SPMV; BSG 432.281) bildet die gesetzliche Grundlage. Sie ist seit August 2013 in Kraft.

Wo sind Informationen, Formulare und Merkblätter des ALBA/GEF zu finden?

Alle Informationen usw. sind sowohl auf der [Homepage des ALBA/GEF](#) wie auch auf der [Homepage von Logopädie Bern](#) unter Berufsausübung > Praxis zu finden.

Wer reicht das Formular ‚Gesuch um Bewilligung der Logopädie‘ ein?

Die gesetzliche Vertretung ist stellvertretend für das Kind/den Jugendlichen Gesuchsteller und Verhandlungspartner des ALBA/GEF. Als solche haben sie das Gesuchsformular einzureichen. Im Praxisalltag wird jedoch das von der gesetzlichen Vertretung und der Logopädin/dem Logopäden unterschriebene Gesuchsformular zusammen mit dem logopädischen Fachbericht durch die Logopädin/den Logopäden an die Abklärungsstelle gesendet und von der Abklärungsstelle ans ALBA weitergeleitet. Die Logopädin/der Logopäde darf keinen Antrag stellen, sie/er ist nicht antragsberechtigt (vgl. [Merkblatt Logopädie](#)).

Worauf ist beim Ausfüllen des ‚Gesuchs um Bewilligung der Logopädie‘ zu achten?

Es muss das aktuelle, amtliche Formular der GEF ([Gesuch um Bewilligung der Logopädie](#)) verwendet werden. Die Vorderseite (Feld 1a und 1b) ist von der gesetzlichen Vertretung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Wichtig: Das Feld für den Antrag auf Entschädigung der Transportkosten muss bereits bei Einreichen des Gesuchs angekreuzt werden. Ein nachträgliches Ersuchen der Transportkosten muss dem ALBA schriftlich begründet werden und kann grundsätzlich erst ab Eingang des entsprechenden Antrags beim ALBA bewilligt werden.

Die abklärende Logopädin / der abklärende Logopäde füllt auf der Rückseite das Feld 2 aus. Das Formular wird zeitgleich mit dem logopädischen Fachbericht an die Abklärungsstelle gesendet.

Wichtig: Wird das Formular dem Z.E.N. Biel (Abklärungsstelle) gesendet, so wird dies zeitgleich mit dem logopädischen Bericht und dem ärztlichen Zuweisungsschreiben eingereicht. In der Regel gelten hierfür nur Zuweisungsschreiben von (Kinder-) Ärzten, die Mitglied der Sprachgruppe sind.

Wird das Formular der Stimm- und Sprachabteilung der Abteilung Phoniatrie des Inselspitals (Abklärungsstelle) gesendet, so muss im beiliegenden logopädischen Bericht erwähnt werden, ob beim Kind/ beim Jugendliche bereits eine HNO-fachärztliche audiologische Untersuchung durchgeführt wurde, welche idealerweise nicht länger als 3 Monate zurückliegt - HNO-Audio-Bericht beilegen und mitsenden. Besteht bei einer logopädischen Abklärung ein Verdacht auf eine Hörstörung, muss dies im Bericht deutlich erwähnt werden.

Handelt es sich bereits um ein Gesuch zur zweiten oder einer weiteren Verlängerung und wird das Gesuch an eine Erziehungsberatungsstelle gesendet, so ist eine Kopie des logopädischen Fachberichts separat dem ALBA/ GEF zuzusenden. Dieser wird in der Regel nicht durch die Erziehungsberatungen an das ALBA/ GEF weitergeleitet, ist aber zum Prüfen des Gesuchs unerlässlich. *

(* Es besteht eine leichte Abweichung zur Dokumentation (2016) von Logopädie Bern. Es gilt das hier aufgeführte.

Wer verfasst den logopädischen Bericht?

Die Logopädin / der Logopäde verfasst den Bericht zur fachspezifischen Beurteilung aufgrund einer logopädischen Abklärung zuhanden der Abklärungsstelle.

Worauf ist beim Verfassen des logopädischen Berichts zu achten und was darf nicht vergessen gehen?

Die Struktur der Musterberichte (vgl. [Homepage von Logopädie Bern](#) unter Berufsausübung > Praxis > Abklärungsstellen und Musterberichte) hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Der Umfang des Berichts soll verhältnismässig sein; der Inhalt soll in guter Sprache verfasst werden.

Aus dem logopädischen Fachbericht soll der Bedarf an Behandlung ersichtlich sein. Die logopädische Diagnose darf nicht fehlen. Zudem müssen im Bericht wenn immer möglich

- die Durchführungsstelle, bzw. der Name der Logopädin / des Logopäden (Leistungserbringer /-in)
- und die Angaben zum Beginn der Therapie (Datum) erwähnt werden.

Vollständige und klare Angaben reduzieren den administrativen Aufwand (vgl. [Infoblatt zum Behandlungsbeginn](#)).

Logopädie Bern Berufsverband

Geschäftsstelle | Sandra Zaugg | Ittigenstrasse 23 | 3063 Ittigen

www.logopaedie-bern.ch | info@logopaedie-bern.ch

Welches sind die Abklärungsstellen und welches sind ihre Aufgaben?

Die Liste der Abklärungsstelle ist auf der Homepage des ALBA/GEF wie auch auf dieser Homepage von Logopädie Bern zu finden. (vgl. [Abklärungsstellen für Logopädie](#)).

Die Abklärungsstelle prüft die fachspezifische Beurteilung, nimmt allfällige andere Abklärungen vor und empfiehlt der Bewilligungsbehörde (ALBA/GEF) die bedarfsgerechten Massnahmen. Der logopädische Bericht (fachspezifische Beurteilung) der Logopädin / des Logopäden dient als wichtige Informationsquelle bei der Entscheidungsfindung.
(vgl. [Merkblatt zum Gesuchsverfahren](#) und [Infoblatt zum Behandlungsbeginn](#))

Wer entscheidet über die Bewilligung der Logopädie (Kostengutsprache)?

Das ALBA/GEF ist die Bewilligungsbehörde. Das ALBA ist verfahrensleitend. Es prüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und die von den Eltern ersuchte(n) und von der Abklärungsstelle empfohlene(n) Massnahme(n) bewilligt werden können. Die Entscheide des ALBA erfolgen schriftlich. Gegen sie kann von den Eltern Beschwerde erhoben werden.
(vgl. [Merkblatt Logopädie](#) und [Art. 1-5; Art. 39–44, SPMV](#))

Nach welchen Kriterien beurteilt das ALBA/GEF die Gesuche um Bewilligung der Logopädie?

Das [Merkblatt zu Schweren Sprachstörungen](#) des ALBA/GEF gibt einen Gesamtüberblick.

Worauf ist bei Gesuchen um Bewilligung der Logopädie bei 16-20 Jährigen zu achten?

Neben dem [Merkblatt zu Schweren Sprachstörungen](#) des ALBA/GEF sind Zusatzinformationen auf dem [Merkblatt logopädische Therapie 16-20 Jährige](#) zu finden.

Wann darf frühestens mit der Therapie begonnen werden?

Der Eingangsstempel beim ALBA/GEF ist entscheidend. Es muss mit mind. zwei Wochen (bei der Stimm- und Sprachabteilung des Inselspitals Bern und beim Z.E.N. Biel) zwischen dem Eingang bei der Abklärungsstelle und dem Eingang beim ALBA gerechnet werden. (vgl. [Infoblatt zum Behandlungsbeginn](#) und [Merkblatt Logopädie](#)).

Für welche Dauer wird eine Kostengutsprache ausgestellt?

Erstgesuche werden ausnahmslos für maximal 2 Jahre erteilt. Verlängerungen für maximal 1 Jahr. Eine Ausweitung auf 2 Jahre ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Das ALBA holt hier eine schriftliche Begründung der Abklärungsstelle ein.

Was ist beim Therapeutenwechsel zu beachten? Formular Antrag Änderung der Durchführungsstelle

Die GEF bezahlt die Logopädin, den Logopäden direkt. Bei einem Wechsel muss das [Formular Antrag Änderung der Durchführungsstelle](#) zwingend im Voraus (so bald bekannt) beim ALBA eingereicht werden. Dies gilt bei jeder Art von Therapeutenwechsel.

Die bestehende Kostengutsprache behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Daher stellt das ALBA/ GEF in diesem Fall keine neue Kostengutsprache aus.

Dies bedeutet, dass die Informationen, welche zum Abrechnen notwendig sind, bei der/ bisherigen Therapeutin/ dem bisherigen Therapeuten oder der gesetzlichen Vertretung des Kindes/ des

Logopädie Bern Berufsverband

Geschäftsstelle | Sandra Zaugg | Ittigenstrasse 23 | 3063 Ittigen

www.logopaedie-bern.ch | info@logopaedie-bern.ch

Jugendlichen abzuholen bzw. durch diese weiterzugeben sind.

Wird auf dem Formular „Antrag Änderung der Durchführungsstelle“ ein Wechsel ins „Pensum“ angekreuzt, so bedeutet dies, dass die Behandlung künftig über das Pensum einer Schulloogopädin (also direkt via Erziehungsdirektion) abgerechnet wird und nicht weiter über das ALBA / GEF (auch nicht über den Tarif B).

Wie lange dauert die Bearbeitung von Gesuchen?

Die Bearbeitungsdauer von Gesuchen kann bis zu 2-4 Monaten dauern. Die Dauer ist abhängig von der Art des Gesuches (Erstgesuch, 1., 2., 3. oder 4. Verlängerung), von der Vollständigkeit der Unterlagen und den zusätzlich erforderlichen Abklärungen, welche durch die Abklärungsstelle eingeleitet oder durchgeführt werden.

Es ist empfehlenswert Verlängerungsanträge mind. 3 Monate vor Ablauf der rechtsgültigen Kostengutsprache einzureichen (vgl. [Merkblatt zum Gesuchsverfahren](#)).

Wie wird bei Abklärungen ohne Therapiefolge vorgegangen?

Die Abklärungskosten können auch bei einer Abklärung ohne Therapiefolg geltend gemacht werden. Dazu muss das [Formular Rückerstattung Abklärungskosten](#) verwendet werden.

Dem Formular muss ein Bericht der Logopädin beigelegt werden, aus dem ersichtlich wird, dass eine Therapie vorerst nicht indiziert ist.

Das Formular kann maximal zweimal pro Jahr und Kind eingereicht werden - Abklärung und Kontrollabklärung.

Falls nach der Kontrollabklärung eine Therapie indiziert ist, gilt das gewohnte Prozedere über das Gesuch zur Übernahme der Kosten für pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Wer gibt Auskunft über den Stand betr. der Bearbeitung von Gesuchen?

Anfragen und Mitteilungen können direkt an die Fachstelle Sonderpädagogische Massnahmen des ALBA/GEF gerichtet werden. Dabei ist die Bearbeitungsdauer zu berücksichtigen (vgl. vorangehende Frage).

Abteilung Kinder/Jugendliche und Erwachsenen

Fachstelle Sonderpädagogische Massnahmen

Tel. +41 31 636 43 84

Email: [info.logopaedie.alba\(at\)gef.be.ch](mailto:info.logopaedie.alba(at)gef.be.ch)

(vgl. [Merkblatt zum Gesuchsverfahren](#) und [Infoblatt zum Behandlungsbeginn](#))

Dokumentation von Logopädie Bern im Überblick:

- Musterberichte (Stand Dezember 2014)
- Musterberichte (Stand Dezember 2014)
- [Merkblatt zum Gesuchsverfahren](#) (Mai 2016)
- [Infoblatt zum Behandlungsbeginn](#) (August 2016)
- [Merkblatt logopädische Therapie 16-20 Jährige](#) (März 2014)
- [Tarifvertrag 2019](#)

Merkblätter des ALBA/GEF im Überblick:

- [Gesuch um Bewilligung der Logopädie](#) (April 2018)
- [Abklärungsstellen für Logopädie](#) (Juli 2017)
- [Merkblatt Logopädie](#) (Januar 2017)
- [Merkblatt Schwere Sprachstörungen](#) (Mai 2017)

www.logopaedie-bern.ch > Logopädinnen und Logopäden > Berufsausübung > Praxis

<http://www.gef.be.ch> > Alters- und Behindertenamt > Formulare/Bewilligung/Gesuche > Leistungen für Kinder und Jugendliche > Sonderpädagogische Massnahmen > Logopädie

Stand: Dezember 2019